

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.010/0007-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR MARCUS KLAMERT, MA
PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202862
IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.078B/0001-I 3/2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum vorliegenden Entwurf wird insgesamt angeregt, die subsidiär geltenden Bestimmungen einheitlich zu formulieren („... als nicht anderes bestimmt ist ...“; „... soweit nichts anderes vereinbart ist ...“: vgl. statt vieler §§ 1181 und 1182 Abs. 2 ABGB).

Zu Art. 1 (Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs):

Zu Z. 2. (§§ 1175 bis 1219):

Zu §§ 1187, 1215 und 1219:

Eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990¹ [LRL]). Die §§ 1187, 1215 Abs. 2 und 1219 Abs. 2 wären dementsprechend anzupassen.

Zu § 1193:

In Abs. 1 sollte es statt „Klage der übrigen Gesellschafter“ besser (wie in § 1213 Abs. 1) „Klage aller übrigen Gesellschafter“ lauten.

Zu § 1218c:

In Abs. 1 hat der Beistrich nach dem Wort „Gesellschaftsverhältnis“ zu entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

Zu Z. 1. (§ 8), Z. 5 (§ 112), Z. 7 (§ 116) und Z. 13 (§ 129):

Eine Unterteilung in Buchstaben sollte unterbleiben (LRL 121).

Zur in § 8 Abs. 1 vorgesehenen „sinngemäßen“ Geltung des § 189 Abs. 2 siehe LRL 59.

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Rz 94 der Legistischen Richtlinien 1979²).

Zu Punkt 5.i.:

Im vierten Satz des vierten Absatzes sollte es „der Dritte“ lauten.

Zu Punkt 6.:

Im letzten Satz müsste es statt „Art. XXXIII“ richtigerweise „Art. XXIII“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Signaturwert	3/SN=34MEXYV,GP-Stellungsbzue-Hinzufoerung(alsg-via-aktuelle-Version) oxBb57IZd/AOxv6Xfex0v9sPIT5ivnMx+LouFv/ospS3sG6H/nSTesq7G3CNfNBcNkv ZGizYt066J73nDB+QHyfZfmZ2h8vhlYXMHjwDNOObkgtuWfby4lg6ZONODhrx5/xqRk wuBdbnalICHnuvl6/ZB5jxvhQ1/cobV6FW6zJg9NYMU3LMwTESQI9uKXoSIScz8s/7Z fLDedjVRzrW4LAIga12LROjq65EZ+KkRBNTrdbfmMEkSSUTpb5pFkmu/NYmi7e4Fal h2sl6og==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-19T08:16:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	